

RECHTSORDNUNG

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen auf dem 5. Landessporttag am 15.11.2003

geändert auf dem 7. Landessporttag am 21.11.2009

geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013

geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018

geändert auf dem 12. Landessporttag am 16.11.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

GRUNDSÄTZLICHES, GELTUNGSBEREICH UND RECHTSWEGERSCHÖPFUNG

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Schiedsgericht des LSB Thüringen e. V. [LSB] soll den Rechtsfrieden innerhalb des Landessportbundes zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen herstellen. Es soll in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Regelung im Sinne eines Vergleiches hinwirken.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Ordnung gilt für die Entscheidung von nachfolgend aufgeführten verbandsrechtlichen Streitigkeiten sowie für die Ahndung von Verstößen und Handlungen gegen die Satzung und Ordnungen des LSB und seiner Thüringer Sportjugend [THSJ].
2. Verbandsrechtliche Streitigkeiten sind:
 - a. Streitigkeiten, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen, Kreis- und Stadtsportbünden, der Thüringer Sportjugend, Gremien und/oder Mitgliedern des Landessportbundes Thüringen ergeben,
 - b. für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Kreis- und Stadtsportbünden und dem LSB,
 - c. Streitigkeiten zwischen dem LSB und seinen Organen,
 - d. Streitigkeiten zwischen dem LSB und Personen, die der Ordnungsgewalt des LSB unterworfen sind. Dies erfolgt insbesondere durch das Anerkenntnis der Regelungen und Ordnungen des LSB für sich als verbindlich im Rahmen des Lizenzerwerbes, der Unterzeichnung von Selbstverpflichtungen im Rahmen der Übernahme von Ämtern, Funktionen und Aufträgen.

- e. Streitigkeiten der Organe des LSB untereinander,
- f. Streitigkeiten innerhalb von Organen des LSB,
- g. Streitigkeiten zwischen dem LSB und den Organen der THSJ,
- h. Streitigkeiten zwischen den Organen der THSJ und den Mitgliedern des LSB.

3. Vom Geltungsbereich dieser Ordnung sind umfasst:

- a. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des LSB; § 13 a der Satzung des LSB,
- b. Verstöße gegen den Ehrenkodex des LSB,
- c. Verstöße gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
- d. Handlungen, die verbandsschädigend sind, § 13 a Abs. 2 der Satzung des LSB.

4. Diese Ordnung gilt nicht:

- a. für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der einzelnen Verbände und Vereine ergeben, es sei denn, die Zuständigkeit ist durch § 13a der Satzung des LSB Thüringen bedingt.
- b. wenn die Satzung des LSB Thüringen etwas anders regelt.

§ 3 VORRANG DES VERBANDSVERFAHRENS (RECHTSWEGERSCHÖPFUNG)

Soweit diese Ordnung anzuwenden und ein Rechtsweg vorgesehen ist, muss dieser ausgeschöpft werden, bevor die ordentlichen Gerichte oder andere außenstehende Stellen angerufen werden können. Dies gilt nicht, wenn der LSB der Anrufung eines staatlichen Gerichts oder einer außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des vorgesehenen Rechtswegs zustimmt.

§ 4 SITZ

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des LSB
[Werner-Seelenbinder-Straße 1, 99096 Erfurt.

ZUSAMMENSETZUNG UND VERBANDSGERICHTSBARKEIT

§ 5 ZUSAMMENSETZUNG

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den drei Besitzern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen Volljuristen sein.

§ 6 ENTSCHEIDUNGSFÄHIGKEIT

Das Schiedsgericht ist handlungs- und entscheidungsfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig bzw. trifft Entscheidungen bei Anwesenheit des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 BESORGNIS DER BEFANGENHEIT

Ein Mitglied des Schiedsgerichtes darf dann nicht mitentscheiden, wenn die Besorgnis einer Befangenheit besteht. Eine Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes des Schiedsgerichtes zu rechtfertigen. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn in einer eigenen Sache, in Sachen des Vereins, des Verbandes bzw. der Anschlussorganisation oder des Kreis- bzw. des Startsportbundes, dem es angehört, entschieden werden muss. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen über den Stand eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss weder Auskunft geben noch ihre Rechtsansichten zu dem anhängigen Verfahren äußern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Satz 2 gilt nicht, soweit die Weitergabe der Informationen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist.

VERFAHRENSGRUBDSÄTZE

§ 8 VERFAHRENSBETEILIGTE, BEVOLLMÄCHTIGTE UND BEISTÄNDE

Beteiligte des Verfahrens sind:

1. der Antragsteller,
2. der Antragsgegner,
3. gegebenenfalls der Beigeladene und
4. gegebenenfalls der Streitverkündete.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder mit einem Beistand zur Verhandlung erscheinen. Bevollmächtigte oder Beistände müssen einem Mitglied des LSB angehören. Das gilt nicht für Rechtsanwälte.

§ 9 BETEILIGTENFÄHIGKEIT

Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind natürliche Personen, soweit es sich um Streitigkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 d und f handelt und juristische Personen, insbesondere die in § 2 Genannten, deren rechtliche Vertreter sowie Verfahrensbevollmächtigte.

§ 10 BEILADUNG UND STREITVERKÜNDUNG

Natürliche und juristische Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Verbandsgerichts berührt werden, können beigeladen werden.

Streitverkündung ist möglich. Durch die Streitverkündung wird die Beteiligung eines bisher unbeteiligten Dritten an einer Streitigkeit herbeigeführt. Damit wird der Dritte bei einem etwaigen Folgeverfahren nach der Satzung des LSB Thüringen bzw. nach dieser Ordnung gegen ihn an die Entscheidung des vorangegangenen Verfahrens gebunden.

§ 11 BETEILIGUNG DER ETHIKKOMMISSION

Soweit Fragen des § 31 [3] der Satzung des LSB betroffen sind, ist die Ethikkommission des LSB Thüringen beratend hinzuzuziehen. Die Ethikkommission kann in

den Fällen, die lt. § 31 der Satzung des LSB Thüringen in ihre Zuständigkeit fallen eigene Untersuchungen anstellen.

§ 12 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt nach Maßgabe der Satzung des LSB Thüringen sind:

- a) der Vorstand des LSB Thüringen und der THSJ,
- b) das Präsidium des LSB Thüringen,
- c) jeder Kreis- oder Stadtsportbund im LSB Thüringen des sowie
- d) alle Mitglieder des LSB Thüringen, soweit es sich nicht um Anträge an das Schiedsgericht als Disziplinarorgan nach § 13a der Satzung des LSB handelt.

§ 13 EINLEITUNG DES VERFAHRENS, INHALT UND FORM DES ANTRAGES

Ein Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Anträge sind grundsätzlich schriftlich – postalisch, per Telefax oder per E-Mail – an den Sitz des Verbandsgerichts gemäß § 6 zu richten.

Mit der Einreichung des Antrages ist eine Gebühr von 300,00 € zu entrichten. Das Schiedsgericht wird erst mit Zahlungseingang tätig.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen.

Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten und zu begründen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen müssen angegeben werden.

Sofern Beweismittel eingeführt werden, kann die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, davon abhängig gemacht werden, dass der Verfahrensbeteiligte, der das Beweismittel benannt hat, vorab dessen Kosten trägt.

Entspricht der Antrag diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der Vorsitzende den Antragsteller zur erforderlichen Ergänzung / Begründung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern.

Erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung / Begründung des Antrags durch den Antragsteller, wird der Antrag abgewiesen.

Der Antrag wird ebenfalls abgewiesen, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichtes nicht ausreichen und wenn ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller Kenntnis des streitgegenständlichen Sachverhaltes hatte oder hätte haben können, mehr als 6 Monate vergangen sind (§ 24 Verjährung).

§ 14 HINWIRKEN AUF GÜTLICHE EINIGUNG

Der Vorsitzende hat das Recht, vorgerichtlich eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens zu versuchen. Er ist gehalten zur Verfahrensförderung rechtliche Hinweise zu erteilen.

§ 15 RECHTLICHES GEHÖR

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit Einschreiben/ Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

Soweit Fragen des § 31 [3] der Satzung des LSB betroffen sind, ist die Ethikkommission des LSB Thüringen beratend hinzuzuziehen.

§ 16 VERHANDLUNG

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert.

Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten.

Das Schiedsgericht berät und entscheidet in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung.

Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung.

Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem Besitzer zu unterzeichnen ist.

§ 17 BEWEISMITTEL

Das Schiedsgericht bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere:

- a) Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und
- b) Sachverständigen einholen,
- c) Urkunden und Akten beiziehen oder
- d) Beweismittel in Augenschein nehmen.

§ 18 ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Den Zeugen sind die Reisekosten nach Maßgabe der Richtlinie für Dienstreisen im LSB Thüringen zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung.

§ 19 STRAFEN

Als Strafen können die in § 13a der Satzung des LSB Thüringen aufgeführten Sanktionen ausgesprochen werden. ausgesprochen werden:

gegen natürliche Personen:

1. eine Verwarnung,
2. ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot,
3. ein Verbot, ein Amt oder eine Funktion wahrzunehmen,
4. die Suspendierung oder die Entziehung der Lizenz,
5. Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen,
6. die Suspendierung oder die Entziehung von Ämtern und Funktionen,
7. Aberkennung von Ehrungen,
8. Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,
9. die Anordnung einer Geldstrafe,
10. die Entziehung von Stimm- und sonstigen Mitwirkungsrechten,
11. der Ausschluss.

gegen juristische Personen:

- a) eine Verwarnung,
- b) die Untersagung der Teilnahme an Veranstaltungen,
- c) ein Nutzungsverbot,
- d) Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,
- e) die Anordnung einer Geldstrafe,
- f) die Entziehung von Stimm- und sonstigen Mitwirkungsrechten,
- g) Aberkennung von Ehrungen, Qualitätssiegeln und sonstigen Zertifikaten,
- h) der Ausschluss.

§ 20 ENTSCHEIDUNG DURCH BESCHLUSS

- [1] Das Schiedsgericht entscheidet durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen.
- [2] Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- [3] Der Beschluss kann am Ende der mündlichen Verhandlung oder im Nachgang innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben werden. Sofern die Bekanntgabe am Ende der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist die Entscheidungsformel vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.
- [4] Der Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten und dem Präsidium des LSB immer schriftlich bekannt zu geben. Entscheidungen werden in wesentlichen Auszügen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte im Thüringensport oder auf der Internetseite des LSB Thüringen veröffentlicht.

§ 21 EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- [1] Kommt das Schiedsgericht zu dem Ergebnis, dass es sich um ein minder schweres Vergehen (Bagatelle) handelt, kann sie nach ihrem Ermessen das Verfahren einstellen.
- [2] Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

§ 22 KOSTEN, GEBÜHREN UND BUSSGELDER

Zur Einleitung des Verfahrens ist eine Gebühr von 300,00 € zu zahlen. In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den LSB Thüringen zu zahlen. Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden, Strafen können auf begründeten Begnadigungsantrag teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 23 RECHTSMITTEL

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

Davon ausgenommen sind:

- a) Entscheidungen über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Vereins,
- b) Entscheidungen, die eine Beschränkung von Mitgliedschaftsrechten länger als 1 Jahr aussprechen,
- c) Entscheidungen, die das Verbot, ein Amt oder eine Funktion wahrzunehmen, innehaben.
- d) Entscheidungen, zu denen das Schiedsgericht die Anrufung der Mitgliederversammlung ausdrücklich zulässt. Das soll insbesondere dann erfolgen, wenn Themen betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung des LSB Thüringen fallen.

In diesen Fällen ist gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes Einspruch an das Schiedsgericht zulässig. Dieser ist binnen 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung an die Geschäftsstelle zu richten. Wenn das Schiedsgericht dem Einspruch nicht im vollen Umfang stattgibt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 24 VERJÄHRUNG

Rechtsmittel verjähren in der in der Satzung des LSB Thüringen bzw. in dieser Rechtsordnung vorgesehenen Fristen.

Sonstige Ansprüche wegen Streitigkeiten gemäß § 2 a) - d) verjähren in sechs Monaten. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Antragsteller Kenntnis von dem streitgegenständlichen Sachverhalt erhalten hat oder hätte Kenntnis nehmen können. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht diese Rechtsordnung etwas anderes bestimmt.

BESONDERE VERFAHRENSGEGENSTÄNDE

§ 25 EINSPRUCH

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist zulässig:
 - a) gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages betreffend die Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedsorganisationen,
 - b) gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes des LSB sowie der THSJ, des Präsidiums des LSB sowie der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages des LSB
 - c) gegen Entscheidungen, des Schiedsgerichtes, die gem. § 24 nicht abschließend sind.
2. Der Einspruch ist bei dem Organ, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Sofern und soweit das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, den Einspruch für zulässig und begründet erachtet, kann es dieser abhelfen; wird der Einspruch insgesamt oder in Teilen nicht abgeholfen, ist diese binnen einer Frist von sieben [7] Tagen dem Verbandsgericht vorzulegen.

4. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 ist der Einspruch im Fall der Ziffer 1 a) innerhalb einer Frist von vier [4] Wochen ab Kenntnis der Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Landessporttages direkt bei dem Schiedsgericht schriftlich einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet sodann ohne Abhilfemöglichkeit durch die Mitgliederversammlung bzw. den Landessporttag direkt und abschließend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bei Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nach Maßgabe dieser Vorschrift gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend. Im Rahmen des Verfahrens sind rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren, insbesondere ist dem*der Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Landessportbund Thüringen e.V.

Haus des Thüringer Sports
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 / 3 40 54-0

Telefax: 0361 / 3 40 54-77

E-Mail: info@lsb-thueringen.de

www.thueringen-sport.de